



Auftraggeber

ebene 4
architektur und städtebau
Am Alten Sudhaus 6
34119 Kassel

Auftragnehmer

EGL - Entwicklung und Gestaltung
von Landschaft GmbH
Ludwig-Erhard-Straße 8
34131 Kassel

Stand: 23.09.2025

M.Sc. Landschaftsplanung Florian Paech
B.Sc. Biologie Elias Baumann



Projekt: Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 56 „DRK Rettungswache und Katastrophenschutz - Wehrenpfad“ in Fritzlar

Umweltbericht nach §2a BauGB

Vorentwurf

INHALTSVERZEICHNIS

1. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden	1
1.1 Inhalt und Ziele der Planung	1
1.1.1 Standort, Art und Umfang des Vorhabens	1
1.1.2 Bedarf an Grund und Boden	2
1.1.3 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten	3
1.1.4 Angewandte Untersuchungsmethoden	3
1.1.5 Beschreibung der Festsetzungen der Planung	4
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung.....	5
1.3 Nutzung erneuerbarer Energien sowie Energieeinsparung.....	7
2. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich	8
2.1 Boden und Wasserhaushalt	8
2.1.1 Klima.....	10
2.1.2 Tiere und Pflanzen	11
2.1.3 Landschaft	16
2.1.4 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete.....	16
2.1.5 Bevölkerung, Wohnen, Erholung.....	17
2.1.6 Kultur- und sonstige Sachgüter	17
3. Eingriffs- und Ausgleichsplanung	18
4. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nicht-Durchführung der Planung.....	19
5. Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	19
6. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	20
6.1 Quellen und Literatur:	21

Zugehörige Unterlagen:

Anlage 01: Bestandsplan

1. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

1.1 Inhalt und Ziele der Planung

Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Katastrophenschutz haben gemeinsam die Absicht, in Fritzlar eine neue Rettungswache sowie Betriebsgebäude und Lagerhallen für den Katastrophenschutz zu errichten. Im Rahmen dieses Projekts wird der Bebauungsplan Nr. 56 „DRK Rettungswache und Katastrophenschutz“ aufgestellt, der auch einen Umweltbericht umfasst.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 2a des Baugesetzbuches (BauGB) ist eine Umweltprüfung erforderlich, um die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens zu ermitteln. Diese Umweltprüfung muss gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB durchgeführt und in einem Umweltbericht nach den Vorgaben der Anlage 1 des BauGB beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht dient dazu, mögliche Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt zu analysieren und gegebenenfalls Maßnahmen zur Minderung negativer Auswirkungen zu entwickeln.

Dabei ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen. Nähere Erläuterungen zu den Zielen der Planung werden in Kapitel 1 der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich beschrieben, sodass an dieser Stelle auf eine Wiederholung verzichtet wird.

1.2 Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich nördlich der Kernstadt Fritzlar, unmittelbar an der Abfahrt der L3150 auf die L3214. Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich nördlich und westlich sowie darüber hinaus weitere Landwirtschaftlich geprägte Ackerflächen und westlich anschließend, das interkommunale Industriegebiet Fritzlar Nord. Östlich verläuft die L3150 in Richtung der A49. Südlich grenzt ein Grünland sowie eine Sukzessionsfläche, an auf dem bereits eine Kompensationsmaßnahme aus einem anderen Vorhaben umgesetzt wurde. Auf das Grünland folgt dann die Siedlungsfläche der Stadt Fritzlar, mit einer entsprechenden Häuserbebauung. Das Plangebiet, das für die Errichtung der genannten Einrichtungen vorgesehen ist, setzt sich aus mehreren Flurstücken zusammen und umfasst insgesamt eine Fläche von etwa 5 Hektar. Auf dieser Fläche ist ein neuer Standort für eine DRK-Rettungswache des Kreisverbands Schwalm-Eder geplant. Zusätzlich sollen weitere Flächen für den Katastrophenschutz des DRK-Landesverbands entstehen. Der Neubau ist erforderlich, weil sich die Anforderungen an den Standort geändert haben und zusätzliche Rettungskapazitäten vorgehalten werden müssen. Der bisherige Standort Geismarstraße 29 besitzt zudem nicht mehr die erforderliche Grundstücksgröße. Außerdem wird aufgrund der Lage in einem Wohngebiet mit Konflikten durch Lärm- und Verkehrsentwicklung gerechnet. Des Weiteren muss ebenfalls eine Flächennutzungsplan-Änderung erfolgen.

1.2.1 Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 5 ha und liegt auf mehreren Flurstücken innerhalb der Gemarkung Fritzlar. Die maximale Ausnutzung ist mit einer GRZ von 0,8 geplant.



Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs, rot umrandet (eigene Darstellung auf Basis von ALKIS-Daten, genordet, unmaßstäblich).

Naturräumlich liegt das Plangebiet innerhalb der Haupteinheitengruppe 343 „Westhessisches Berg- und Senkenland“, hierbei liegt es in der Haupteinheit 343 „Westhessische Senke“, im Naturraum 343.23 „Fritzlarer Börde“ (Natureg Hessen).

Tabelle 1: Flurstücke innerhalb des Plangebiets.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Amtl. Fläche (m²)
Fritzlar	Flur 2	44/1	1.020
		45/4	18.134
		47/2	19.304
		85/10	(nur betroffene Fläche) 6.675
		86/1	1.788
		166/47	3.153
Gesamtfläche			50.075

1.2.2 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Nach derzeitigem Planungsstand bietet sich die Fläche aufgrund der Verfügbarkeit sowie der Zusammenhängenden Größe der Fläche sowie der Lage, nahe am Autobahnzubringer sehr gute Möglichkeiten zur Entwicklung des oben beschriebenen Projektes. Vergleichbare Planungsmöglichkeiten liegen nach derzeitigem Stand für das Vorhaben nicht vor.

1.2.3 Angewandte Untersuchungsmethoden

Die folgenden vorhandenen Planungsvorgaben, Rahmenplanungen, Fachgutachten, Daten und Untersuchungen werden für den Umweltbericht zugrunde gelegt und zusammengefasst:

- Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Fritzlar (2006)
- Regionalplan Nordhessen (RP 2009)
- Landschaftsplan Fritzlar (2005)
- Natureg (Hessisches Naturschutzinformationssystem)
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) – Schutzgebietsinformationen
- Erfassung der Nutzungstypen durch das Büro EGL (13.05.2025)
- Geologie-Viewer (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG))
- Boden-Viewer (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG))
- HWRM-Viewer (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG))

1.2.4 Beschreibung der Festsetzungen der Planung

Der Bebauungsplans Nr. 56 „DRK Rettungswache und Katastrophenschutz - Wehrenpfad“ in Fritzlar stellt ein konkretes Vorhaben dar und ist somit umsetzungsorientiert. Die Festsetzung der Planung orientiert sich daher an dem Entwicklungskonzept des Vorhabenträgers. Die Ausweisung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt in Form eines durch Baugrenzen definierten Baufeldes. Die Baugrenzen sind hierbei geringfügig weiter gefasst, als die Kubatur des geplanten Vorhabens, um so unnötige spätere Änderungserfordernisse zu vermeiden. Weiterhin gibt es im direkten Umfeld des Geltungsbereiches keinen städtebaulichen Kontext, welcher den Anlass, vertiefende regulierende Gestaltungsprinzipien festzulegen, begründet.

Sobald weitere Festlegungen getroffen wurden, werden sie zum Entwurf an dieser Stelle des Umweltberichtes ergänzt.

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

In der direkten Umgebung des Plangebietes finden sich verschiedene zu beachtende Gebiete unterschiedlicher Funktion und Priorität. Hierzu sind sowohl die Aussagen des Regionalplans Nordhessen 2009 (RP), des Flächennutzungsplans 2005 (FNP) und des Landschaftsplans (2004) im Folgenden dargestellt.

Regionalplan

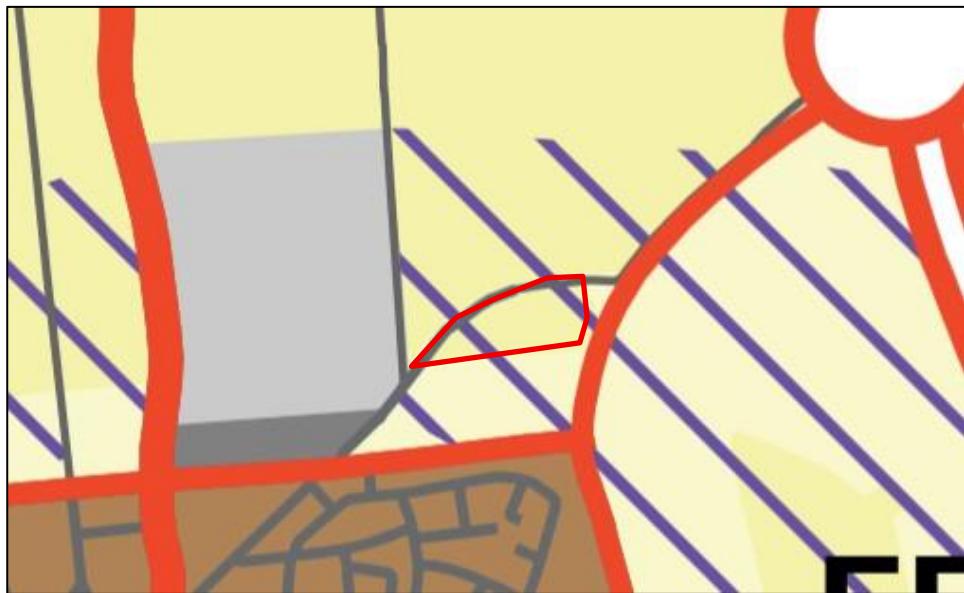


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Nordhessen 2009 (Quelle: Regionalplan Nordhessen; unmaßstäblich).

Der Regionalplan Mittelhessen 2009 stellt das Plangebiet als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ dar (vgl. rotes Polygon). Das Plangebiet grenzt an ein „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft an“ (heller Gelbton). Zudem wird das Gebiet durch ein „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion“ überlagert (violette Schraffur).

Flächennutzungsplan

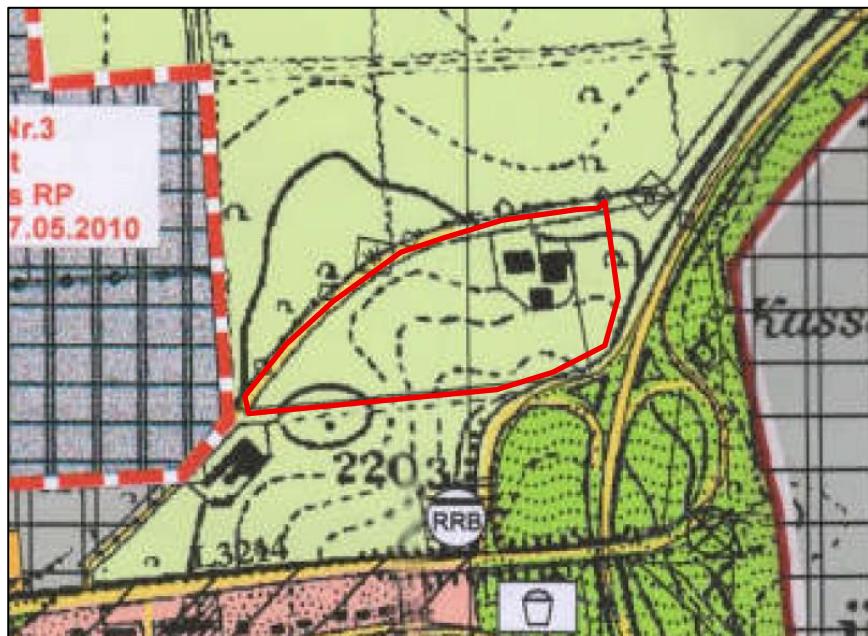


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2006 der Stadt Fritzlar (Quelle: FNP; unmaßstäblich).

Der Flächennutzungsplan der Stadt Fritzlar von 2006 stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Flächen für die Landwirtschaft dar (vgl. rotes Polygon). Mit der geplanten Änderung des FNP soll das Gebiet zu einem Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Katastrophenschutz“ und „Rettungswache“ entwickelt werden.

Landschaftsplan

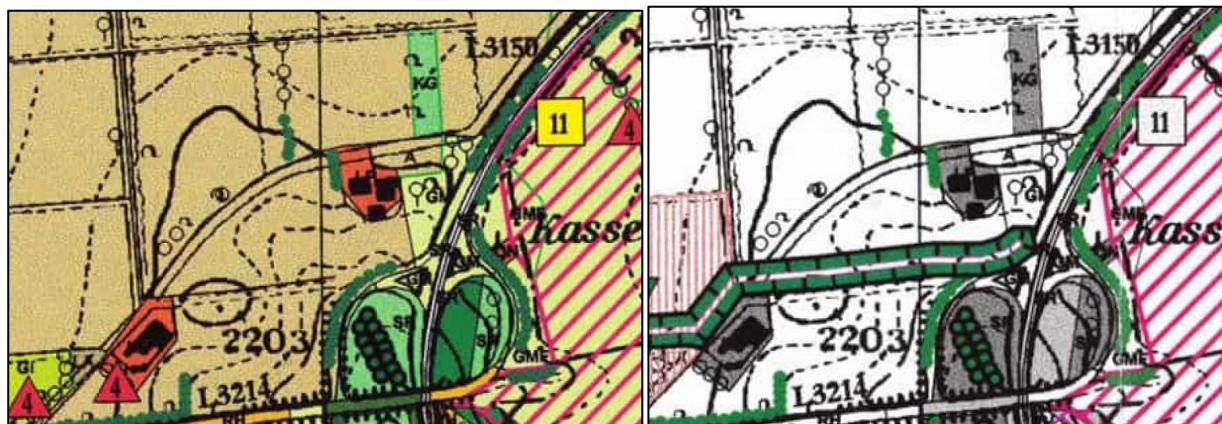


Abb. 4: Ausschnitte aus dem Landschaftsplan der Stadt Fritzlar 2005 (links Bestand/ rechts Maßnahmen) (Quelle: Landschaftsplan; unmaßstäblich)

Der Landschaftsplan Fritzlar (2004) stellt am Ort des Vorhabens überwiegend landwirtschaftliche Ackerflächen sowie einen landwirtschaftlichen Betrieb (rot) dar. Am östlichen Rand ist ein Mesophiles Grünland dargestellt (hellgrün). Zudem sind einige, auch heute noch bestehende Baumreihen/ Heckenstrukturen am Hof sowie am südlichen Rand, entlang der Zufahrt auf die L3214, dargestellt. Der Maßnahmenplan schlägt für den südlichen

Bereich einer Hecken- und Gehölzpflanzung als Maßnahme vor, um einen Übergang des Siedlungsbereiches in die Landschaft zu schaffen.

Bebauungspläne

Für das Plangebiet liegt zurzeit kein rechtsgültiger Bebauungsplan vor. Mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans werden somit keine weiteren Bebauungspläne der Stadt Fritzlar überlagert oder ersetzt.

1.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie Energieeinsparung

Die Errichtung von Anlagen zur regenerativen Energienutzung auf den Dächern der geplanten Hallen ist zulässig. Nach derzeitigem Planungsstand wird eine entsprechende Ausstattung mit PV-Modulen auf 60% der maximal 15% geneigten Dächer gemeinsam mit einer Dachbegrünung als Festsetzung geplant. Die genaue Ausgestaltung wird zur Entwurfsfassung ergänzt und entsprechend thematisiert.

2. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich

2.1 Boden und Wasserhaushalt

Gemäß § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 1 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) sind die Funktionen des Bodens, u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Gemäß der übergeordneten Bodenkarte (Maßstab 1:50.000) des Geoportals Nordhessen befindet sich das Plangebiet in Bereichen an einer Schnittstelle zwischen verschiedenen Bodentypen. Überwiegend befinden sich hier Böden aus lösslehmreichen Solifluktionsdecken mit basenarmen Gesteinsanteilen aus 3 bis 6 dm Fließerde (Hauptlage) über 3 bis 8 dm Fließschutt (Mittellage) über Terrassensediment (Pleistozän, örtl. Pliozän). Im Südwesten haben sich hieraus Parabraunerden und Pseudogley-Parabraunerden entwickelt, im Norden Pseudogleye. Im Südosten des Planungsraumes gibt es darüber hinaus Böden aus kolluvialen Sedimenten (Abschwemmmassen lössbürtiger Substrate, Kolluvialschluff (Holzän)). Hier haben sich Kolluvisole und Gley-Kolluvisole entwickelt.

Die Bewertung der Bodenfunktionen (HLNUG 2025) erfolgt kleinmaßstäbig (1:5.000). Für die lösslehmhaltigen Böden im Westen und teils im Norden des Geltungsbereichs wird überwiegend ein hohes bis sehr hohes Ertragspotenzial für die landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen. Das Nitratrückhaltevermögen sowie die Feldkapazität werden als mittel bis hoch eingestuft. In Kombination mit einer mittleren Standorttypisierung ergibt sich daraus eine teils mittlere, teils sehr hohe Gesamtbewertung. Im östlichen Teil des Geltungsbereichs kommen teils auch Böden mit einem höheren Sandanteil vor, welche eine geringe bis mittlere Bedeutung hinsichtlich der Kriterien Ertragspotenzial, Feldkapazität und Nitratrückhaltevermögen aufweisen. Die Gesamtbedeutung wird hier ebenfalls mit gering bis mittel angegeben.

Wasser

Das Plangebiet liegt im Heilquellenschutzgebiet „alt-HQS Bad Wildungen“ der Qualitativen Schutzzone IV. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet liegt in einer Entfernung von ca. 2.500 m, westlich des Geltungsbereichs.

Eingriffsbewertung

Hinsichtlich des Wasserhaushalts und der Beeinträchtigung durch das Vorhaben sind die Vorgaben der Schutzgebietsordnung zu beachten (WRRL Viewer – Staatsanzeiger 1977, Nr. 31, S. 1543). Insbesondere bei der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen bzw. Restriktionen möglich.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen können dazu beitragen, die Wirkungen des Bauvorhabens auf den Boden- und Wasserhaushalt, wie die Erhöhung des Niederschlagswassers, die Erhöhung des Spitzenabflusses der Vorfluter, steigende Hochwasserspitzen und die Verringerung der Grundwasserneubildung, zu

minimieren:

- der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden ist gem. § 202 BauGB zu sichern, ordnungsgemäß zwischenzulagern und innerhalb des Geltungsbereiches wiederzuverwenden
- überschüssiger Bodenaushub ist ordnungsgemäß zu entsorgen
- die Durchlässigkeit von gewachsenem Boden ist nach baubedingter Verdichtung wiederherzustellen
- bei der Behandlung von Oberboden im Rahmen von Baumaßnahmen ist die DIN 18915 zu beachten.

Aus Sicht des Bodenschutzes sind gemäß der Arbeitshilfe des HMUELV¹ zum Bodenschutz zudem die folgenden eingriffsminimierenden Maßnahmen zu empfehlen:

- fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs
- Berücksichtigung der Witterung bei Befahren der Böden
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden.

Mit Hilfe der aufgeführten Maßnahmen, die es zum Ziel haben, den Direktabfluss zu reduzieren, lässt sich ggf. eine wirksame Minimierung der Auswirkungen des Eingriffs erwirken.

¹ Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV, 2014): „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ – Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen; Wiesbaden.

2.1.1 Klima

Der nordhessische Raum liegt in der gemäßigten Klimazone. Aufgrund der vorherrschenden Westwinde, die auch die meisten Niederschläge mitbringen, lässt sich das Klima als maritim bis kontinental einordnen. Im Sommer dominieren nordwestliche Winde, während im Winter vor allem Südwestwinde auftreten. Die durchschnittliche Lufttemperatur im Gemeindegebiet liegt jährlich bei etwa 9 °C in der Ederaue und der Fritzlarer Börde, in höheren Lagen bei etwa 7 bis 8 °C (im Januar liegt die Temperatur bei 0 bis 1 °C, im Juli bei 16 bis 17 °C). Während der Vegetationsperiode von Mai bis Juli beträgt die mittlere Temperatur etwa 14 bis 15 °C. Aufgrund der Großflächigkeit des Plangebietes kann zunächst angenommen werden, dass die Freifläche des Plangebietes eine wesentliche Bedeutung im Rahmen der Kaltluftbildung hat, wenn in wolkenlosen Nächten aufgrund der dann ungehinderten Ausstrahlung der Flächen bodennahe Kaltluft entsteht. Durch die naheliegenden Wohnbebauungen, ist das Plangebiet für die Siedlung klimatisch von Bedeutung. Die im UG sowie auf nördlich angrenzenden Flächen gebildete Kaltluft fließt in Teilen in Richtung Ortslage Fritzlar, die lokalklimatische Bedeutung wird deshalb als mittel eingestuft, da die Westwinde die Kaltluft nicht unbedingt ins Siedlungsgebiet hineinragen. Gleichsam weist der Regionalplan ein Vorbehaltsgesetz für besondere Klimafunktion in diesem Bereich aus, welche zu beachten ist

Im Hitze-Viewer (HLNUG Hessen) wird das Plangebiet als Hotspot dargestellt, da die Oberflächentemperatur im Bereich des Plangebietes im Schnitt um 5°C höher ist als die mittleren Oberflächentemperatur (36,8°C) der Gemeinde. Im Bereich des Plangebietes befinden sich nur wenige Gehölzstrukturen, weshalb der Fläche keine wesentliche Rolle bei der Frischluftbildung zukommt.

Eingriffsbewertung

Die Lage am Ortsrand sowie die örtliche Biotopausprägung deuten darauf hin, dass das Plangebiet von mittlerer Relevanz für die Kaltluftentstehung einzustufen ist. Da die Fläche größtenteils versiegelt und verschattet wird, kann von einem Einfluss auf die klimatischen Parameter vor Ort ausgegangen werden. Aus diesem Grund ist die potentielle Beeinträchtigung der klimatischen Verhältnisse vor Ort weitergehend zu beachten.

2.1.2 Tiere und Pflanzen

Biotop- und Nutzungstypen

Zur Erfassung und Bewertung der vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen wurde am 13. Mai 2025 eine Geländebegehungen durchgeführt, deren Ergebnisse nachfolgend beschrieben werden.

Das Plangebiet besteht überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, die sowohl Grünländer als auch Äcker umfassen welche teilweise von Gehölzen gesäumt werden. Zudem befinden sich im Geltungsbereich alte Scheunen und Wohnhäuser (Vgl. Anlage I - Bestandsplan).

Beschreibung des Eingriffsbereichs:

Der Eingriffsbereich wird westlich und nördlich von einem asphaltierten Weg (10.510) mit angrenzenden Saumstrukturen (09.151/05.243) begrenzt, die einen mehr oder weniger starken Düngemitteleinfluss zeigen. Westlich befindet sich im Eingriffsbereich eine Baumhecke (04.600) aus Zitterpappeln und ein Gebüsch (2.200). Nördlich befindet sich im Saumbereich eine Baumreihe aus Säuleneichen. Im Süden wird der Eingriffsbereich von einem geschotterten Weg (10.530) und einer Stickstoff-/Nitrophytenflur (09.123) begrenzt.

Der Großteil des Eingriffsbereichs wird von einem intensiv genutzten Acker (11.191) eingenommen. Im Osten befinden sich Grünlandflächen, die mäßig (06.340) und in manchen Teilen intensiv genutzt (06.350) sind, sowie eine nitrophytische Ruderalfür (09.123). Im Südosten ist ein Teil der Verkehrsgehölze (2.500) um die L 3150 Teil des Eingriffsbereichs.

Mittig im Eingriffsbereich befindet sich ein Gehöft mit Schotterwegen (10.530), bewachsenen Wegen (10.670), den Dachflächen der Ställe und des Wohnhauses (10.710), sowie Nitrophytenfluren (09.123) und gärtnerisch gepflegten Anlagen (11.221), Gehölzstrukturen (02.500 und 04.600) und größeren Einzelbäumen. Im Nordosten des Eingriffsbereich befinden sich ein mehrere Obstbäume. Drei, davon zwei Apfelbäume und ein Kirschbaum, sind mit diversen Höhlenstrukturen als Habitatbäume einzustufen.

Bestands- und Eingriffsbewertung

Das Plangebiet stellt sich aus naturschutzfachlicher Sicht heterogen dar. Es gibt Bereiche, wie die Ackerflächen (11.191), die aus vegetationskundlicher Sicht eine geringe Wertigkeit (16 Wertpunkte) aufweisen, aber auch Bereiche, wie die Grünlandflächen (06.340) und Feldgehölze (04.600) die eine höhere Wertigkeit (35/ 50 Wertpunkte) aufweist. Keine der Flächen erfüllt die Kriterien für einen Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie.

Im Rahmen der Bewertung ist der aktuelle Zustand des Bestandes zu betrachten. Dieser umfasst im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzte Wiese und Ackerflächen mit wenigen Gehölzen und zum Teil ausgebildeten Saumbereichen. Somit wird im Rahmen der Bilanzierung der Verlust des aktuellen Bestandes nach der Umsetzung des Bauvorhabens berechnet. In Kapitel 3 wird die erforderliche Eingriffsbilanzierung dargestellt.

Tiere

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wird mit Hilfe des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“² durchgeführt. Wesentlich für die Belange des Artenschutzes sind die Vorgaben des § 44 ff. BNatSchG in Verbindung mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Die in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Verbote gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie weiterhin für alle streng geschützten Tierarten (inkl. der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. In Planungs- und Zulassungsvorhaben sind jedoch die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur für die nach BNatSchG streng geschützten Arten sowie für europäische Vogelarten vorgesehen. Arten mit besonderem Schutz nach BNatSchG sind demnach ausgenommen. Für diese übrigen Tier- und Pflanzenarten gilt jedoch, dass sie im Rahmen der Eingriffsregelung gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Das Plangebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Wiesen- und Ackerflächen. Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG oder Biotoptypkomplexe gemäß Hessischer Biotopkartierung sowie FFH-Lebensraumtypen (vgl. NaturegViewer³ 2025) innerhalb dieses Bereiches.

Um das faunistische Potenzial des Geltungsbereichs und der durch den Eingriff betroffenen Flächen einzuschätzen und bewerten zu können, wurde vorab eine Begehung mit einer Potentialabschätzung am 13. Mai 2025 vorgenommen. Diese wird im Weiteren mit der UNB abgestimmt. Insofern sich aus der Abstimmung erforderliche Kartierungen einzelner Artgruppen ergeben, werden diese bis zur Entwurfsfassung des Umweltberichtes erarbeitet/ durchgeführt und hier mit einer entsprechenden Maßnahmenplanung ergänzt.

Im Folgenden ist eine erste Einschätzung der Potentiale bzgl. der betroffenen Arten aus der Potentialeinschätzung zum Geltungsbereich aufgeführt.

Avifauna:

Die Betrachtung und Bewertung der Avifauna erfolgt nach Lebensraumgilden. Potenziell betroffen sind nur Arten, die zum Lebensraumtyp „Agrarlandschaften“ (Südbeck et al. 2005) gehören.

Arten dieser Lebensraumgilde können prinzipiell durch den Eingriff betroffen sein, daher ist hier eine Erfassung der vorkommenden Brutvögel notwendig.

Im Folgenden werden die einzelnen, potentiell Vorkommenden Arten nach Artgruppen sortiert betrachtet. Für die Beurteilung des Verbreitungsgebiets wurden die Verbreitungskarten des Bundesamts für Naturschutz für das Berichtsjahr 2019 (BFN 2019) herangezogen.

² Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV, 2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, Wiesbaden, 2. Fassung (05/ 2011).

³ HMUELV: Hessisches Naturschutz-Informationssystem NATUREG: <http://natureg.hessen.de/>, Wiesbaden

Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Das Untersuchungsgebiet liegt im Verbreitungsgebiet folgender Säugetierarten:

Biber (*Castor fiber*)

Wildkatze (*Felis sylvestris*)

Fischotter (*Lutra lutra*)

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Für die gewässergebundenen Arten Fischotter und Biber ist ein Vorkommen im Eingriffsgebiet durch fehlende Habitatstrukturen ausgeschlossen. Im Untersuchungsraum befinden sich keine relevanten Gewässer.

Die Wildkatze besiedelt vor allem größere zusammenhängende und wenig gestörte Wälder, die sich nicht im Eingriffsbereich befinden. Daher ist ein Vorkommen dieser Art aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen.

Die Haselmaus besiedelt verschiedene Gehölzstrukturen, wie sie auch im Eingriffsbereich vorhanden sind, daher ist ein Vorkommen Haselmaus zu erwarten.

Die Betroffenheit der Haselmaus kann nicht ausgeschlossen werden, daher ist diese im Weiteren zu berücksichtigen. Die Betroffenheit von anderen Säugetierarten (ohne Fledermäuse) der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden. Es sind somit keine Vorkommen von Säugetieren (ohne Fledermäuse) außer der Haselmaus der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie weiter zu betrachten.

Fledermäuse

Der Eingriffsbereich befindet sich im Verbreitungsgebiet von 18 Fledermausarten. Er weist durch ältere Bäume und Hohlräume an und in Gebäuden ein Potential für Sommerquartiere von verschiedenen Fledermausarten auf. Des Weiteren können die Gehölze als Leitstrukturen für Flugrouten und Jagd von Fledermäusen dienen.

Daher kann eine Betroffenheit von Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden, weshalb diese als Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie im Weiteren zu berücksichtigen sind.

Reptilien

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Schlingnatter (*Coronella austriaca*). Im Bereich des Gehöfts gibt es kleinteilig und mosaikartig strukturierte Bereiche mit Schotter, Grünland und Gehölzsäumen, die für Reptilien als Habitate fungieren können. Ein Vorkommen dieser Reptilienarten kann nicht ausgeschlossen werden.

Daher kann eine Betroffenheit von Reptilien nicht ausgeschlossen werden, weshalb diese als Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie im Weiteren zu berücksichtigen sind.

Amphibien

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet von:

Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Kreuzkröte (*Epidalea calamita*)

Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*)

Kammolch (*Triturus cristatus*)

Für diese Arten fehlen im Eingriffsbereich geeignete Habitatstrukturen, insbesondere sind die als Laichgewässer benötigten Stillgewässer nicht vorhanden.

Daher kann eine Betroffenheit von Amphibien der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden. Es sind somit keine Vorkommen von Amphibien der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie weiter zu betrachten.

Fische

Durch den Eingriff werden keine Gewässer beeinträchtigt, daher ist nicht davon auszugehen, dass geschützte Fischarten betroffen sind.

Daher kann eine Betroffenheit von Fischen der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden. Es sind somit keine Vorkommen von Fischen der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie weiter zu betrachten.

Schmetterlinge

Das Untersuchungsgebiet liegt im Verbreitungsgebiet der geschützten Schmetterlingsart Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling (*Maculinea nausithous*). Ein Vorkommen kann jedoch aufgrund des Fehlens der obligaten Futterpflanze der Raupe (Großer Wiesenknopf – *Sanguisorba officinalis*) im betroffenen Grünland ausgeschlossen werden.

Daher kann eine Betroffenheit von Schmetterlingen der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden. Es sind somit keine Vorkommen von Schmetterlingen der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie weiter zu betrachten.

Käfer

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) und angrenzend an das Verbreitungsgebiet des Eremits (*Osmoderma eremita*). Ein Vorkommen des Eremits kann ausgeschlossen werden, werden da die vorhanden Bäume ein zu geringes Alter und zu wenig Mulm aufweisen. Ein

Vorkommen des Hirschkäfers lässt sich dagegen nicht prinzipiell ausschließen, da diese Art das Totholz verschiedener Baumarten auch im Siedlungskontext besiedelt.

Daher kann eine Betroffenheit des Hirschkäfers nicht ausgeschlossen werden. Es ist somit ein Vorkommen des Hirschkäfers als Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie weiter zu betrachten.

Libellen

Das Untersuchungsgebiet liegt nicht im Verbreitungsgebiet von geschützten Libellenarten. Darüber hinaus sind im Eingriffsbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.

Daher kann eine Betroffenheit von Libellen der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden. Es sind somit keine Vorkommen von Libellen der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie weiter zu betrachten.

Weichtiere

Das Untersuchungsgebiet findet sich nicht im Verbreitungsgebiet der geschützten Weichtierarten, darüber hinaus sind keine der erforderlichen Habitatstrukturen im Eingriffsbereich vorhanden.

Daher kann eine Betroffenheit von Weichtieren der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden. Es sind somit keine Vorkommen von Weichtieren der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie weiter zu betrachten.

Weitere Anhang IV-Arten (Amphibien, Fische und Rundmäuler, Libellen, Mollusken und Krebse, Pflanzen und Moose):

Eine Eignung für weitere Arten der Anhänge II und IV ist im Plangebiet aufgrund der Habitatausprägung nicht vorhanden.

Eingriffsbewertung

Der im Rahmen des Eingriffs geplante Flächenverlust bedeutet prinzipiell auch einen Verlust an potentiellem Lebensraum für Tiere. Da die Ausgangssituation bezüglich des Biotopwertes und Artenspektrums im Plangebiet von mittlerer Bedeutung ist, kann sich durch die Nutzungsänderung eine Beeinträchtigung für geschützte Arten ergeben. Da etwaige Festsetzungen sowie Abstimmungen zu Kartierungen einzelner Arten noch nicht vorliegen, handelt es sich hierbei um eine erste Einschätzung zum Vorentwurf. Im Entwurf dieser Unterlage wird der Eingriff präzisiert dargestellt.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

2.1.3 Landschaft

Gemäß des Landschaftsplans Fritzlar (2004) weist das Plangebiet überwiegend keine besondere ökologische und landschaftliche Wertigkeit auf, da es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt. Im östlichen Bereich gibt es zwar einige Gehölzstrukturen sowie eine kleine Schrebergartennutzung, der Wehrenpfad hat als Wanderweg zur Naherholung jedoch keine besondere Rolle. Darüber hinaus verläuft der Zubringer zur Autobahn (L3150) sowie die L3214 in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereiches und prägen das Umfeld ebenso wie das westlich befindliche Industriegebiet.

Eingriffsbewertung

Da es sich bei dem Vorhaben um eine großflächige Lagerhalle sowie eine Rettungswache handelt, welche zwischen Siedlungs-/ Industrie- und Verkehrsstrukturen sowie Offenland/ Ackerstrukturen errichtet werden soll, sollte eine entsprechende Einbettung der Anlage in die angrenzende Landschaft geschaffen werden. Hierfür eignen sich insbesondere Hecken- sowie Baumpflanzungen. Entsprechende Maßnahmen sind bereits im Maßnahmenplan des Landschaftsplans vorgesehen. Insgesamt sind mittlere Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Diese können jedoch durch entsprechende Maßnahmen reduziert werden. Wie stark das Landschaftsbild beeinträchtigt wird ist stark abhängig von der Anlage selber sowie dem Standort. Da etwaige Festsetzungen sowie ein fertiger Gebäudeentwurf noch nicht vorliegen, handelt es sich hierbei um eine erste Einschätzung zum Vorentwurf. Im Entwurf dieser Unterlage werden die Beeinträchtigungen näher erläutert.

2.1.4 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete

Unmittelbar sind keine Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete von der Planung betroffen. Das nächste Naturschutzgebiet „Schlämmeite bei Geismar“ befindet sich in ca. 3,2 km Entfernung. Aufgrund der Entfernung ist hier von keiner Auswirkung oder Beeinträchtigung des NSG durch das Bauvorhaben auszugehen.

In einer Entfernung von ca. 1,5 km liegt westlich des Plangebietes ein Teilbereich (Truppenübungsplatz Hellenwarte) des Vogelschutzgebietes „Ederaue (4822-402)“. Der Überwiegende Teil des Schutzgebietes befindet sich jedoch südlich der Stadt Fritzlar verlaufend in ebenfalls rd. 1,5 km Entfernung. Eine visuelle und akustische Beeinträchtigung kann aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich des Bebauungsplans zu derzeitigen Planungsstand ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,5 km südlich die FFH-Gebiete „Untere Eder“ (4822-304) sowie „Ekerich bei Fritzlar“ (4821-305). Da das Plangebiet durch die bestehenden Siedlungsstrukturen sowie die umliegende Straßensituation von diesen Gebieten getrennt ist und eine größere Entfernung zu den FFH-Gebieten besteht, kann eine Beeinträchtigung der Gebiete zu jetzigen Planungstand ausgeschlossen werden.

Da die derzeit vorliegende Planung außerhalb von Schutzgebietsabgrenzungen stattfindet und der Wirkungsraum der Planung mit einer ausreichenden Entfernung zu diesen liegt, sind nach derzeitigem Planungsstand keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete gegeben.

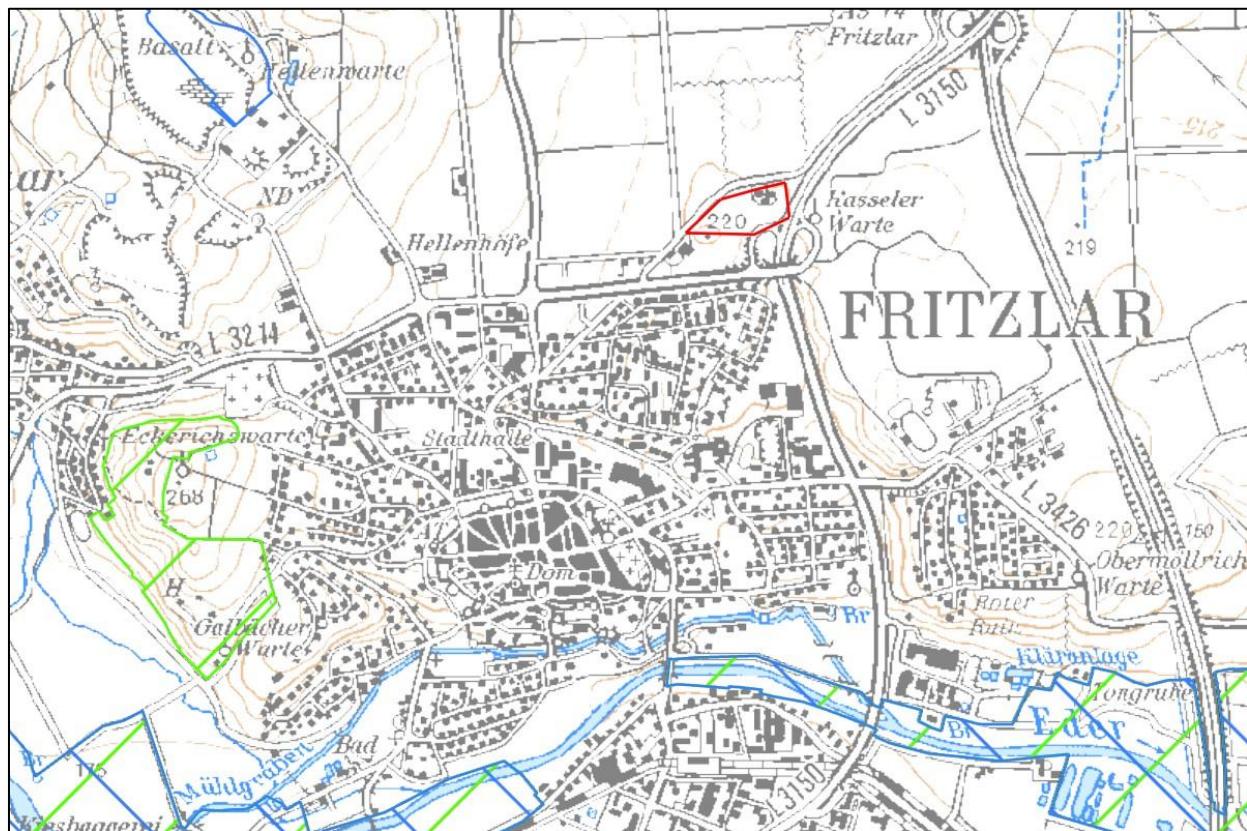


Abb. 5: Lage des Plangebiets mit den benachbarten Natura2000-Schutzgebieten (FFH = grün / VSG = blau). (Quelle: NATUREG, unmaßstäblich)

2.1.5 Bevölkerung, Wohnen, Erholung

Das Plangebiet liegt im Außenbereich und ist durch die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereiche, das angrenzende Industriegebiet sowie die angrenzend verlaufenden Landesstraße L3150/ L3214 umgeben. Hinsichtlich der Naherholung bietet der Bereich des Plangebiets selbst kein besonderes Potential. Es finden sich keine landschaftlich attraktiven Bereiche. Durch das bauliche Vorhaben steigt die potentielle Lärmbelästigung durch betriebsbedingte Wirkfaktoren. Aufgrund der Entfernung zum nächsten Wohnhaus ist jedoch davon auszugehen, dass die Bevölkerung und Wohnbereiche nicht beeinträchtigt werden.

Eingriffsbewertung

Insgesamt sind demnach durch die vorliegende Planung nach derzeitigem Stand keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen der Parameter Bevölkerung, Wohnen und Erholung zu erwarten. Da die Planung noch nicht detailliert festgesetzt ist, handelt es sich hierbei um eine erste Einschätzung zum Vorentwurf.

2.1.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Maßnahme voraussichtlich nicht betroffen. Da keine schützenswerten Strukturen oder Denkmäler vorhanden sind, können mögliche Auswirkungen auf dieses Schutzgut im Rahmen des Vorhabens ausgeschlossen werden.

3. Eingriffs- und Ausgleichsplanung

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die geplante Bebauung wird nach der Kompensationsverordnung (KV)⁵ des Landes Hessen vorgenommen. Hierin inbegriffen ist die Bestandsbewertung der Biotoptypen ebenso wie die Begehungen durch Fachpersonal zur Verifizierung bzw. ggf. zum Ausschluss des Vorkommens planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet. Die Berechnung des notwendigen Ausgleichs, ebenso wie die Darstellung notwendiger Ausgleichsmaßnahmen, wird durch Ermittlung des angenommenen Verlustes vorgenommen. Da es keinen rechtsgültigen Bebauungsplan gibt, wird der Ausgleich für den aktuellen Bestand des Plangebietes berechnet.

Da noch keine abschließende Planung für das Plangebiet vorliegt, können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung getroffen werden. Durch die Überplanung der Fläche ist jedoch erheblichen Verlusten zu rechnen, die sich nicht vollständig im Plangebiet kompensieren lassen werden. Insofern eine Betroffenheit des Schutzgutes Bodens gegeben ist, wird diese in der Bilanzierung mit einbezogen.

Festzusetzende Ausgleichsmaßnahmen:

Ausgleichsmaßnahmen werden erst zur Entwurfsschlussfassung des Umweltberichtes zur Festsetzung ergänzt, da die Planung nach derzeitigem Stand eine entsprechende Aussage noch nicht zulässt. Da es aufgrund der Großflächigkeit des Vorhabens mit einer entsprechenden Versiegelung mit einer umfänglichen Ausgleichsnotwendigkeit zu rechnen ist, wird neben den örtlich zu planenden Maßnahmen die Inanspruchnahme von Ökokonten geplant.

Eine Konkretisierung der Ausgleichsmaßnahmen, findet im Zuge der Entwurfsplanung der Unterlage statt und wird ergänzt.

Festzusetzende Vermeidungsmaßnahmen:

Da die Erfassungen der vorkommenden Arten noch nicht abgestimmt und durchgeführt wurden, können noch keine abschließenden Aussagen zu Vermeidungsmaßnahmen insbesondere artenschutzrechtlicher Natur getroffen werden. Durch die Potentialeinschätzung (Stand Mai 2025) vorliegende Einschätzung ist es jedoch sicher, dass Vermeidungsmaßnahmen geplant werden müssen, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die streng geschützten Arten zu vermeiden.

Eine Darstellung und Konkretisierung der Vermeidungsmaßnahmen, findet im Zuge der Entwurfsplanung der Unterlage statt und wird ergänzt.

4. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung:

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist unter Berücksichtigung des beschriebenen derzeitigen Umweltzustandes davon auszugehen, dass die Fläche ein Bereich ohne oder mit nur wenigen landschaftsprägenden Elementen bleibt und weiterhin geringe (landwirtschaftlich geprägte Bereiche) bis mittlere (Hofstelle, Gehölzstrukturen im östlichen Bereich) Habitatstrukturen für Tiere aufweist. Insofern eine landwirtschaftliche Nutzung unterbleibt könnten sich hier allerdings höherwertige ruderale Bereiche sowie faunistisch relevante Gehölzstrukturen entwickeln.

Bei Durchführung der Planung:

Bei Durchführung der Planung wird nahezu der gesamte Geltungsbereich überplant (80%). Dabei wird im Eingriffsgebiet nach derzeitigem Stand der Planung, gegenüber dem Ist-Zustand, eine Versiegelung eines Großteiles der Flächen vorgenommen. Die genauen Umweltauswirkungen sind mit der Analyse der Auswirkungen des geplanten Vorhabens zur Entwurfsfassung des Umweltberichtes ergänzt.

5. Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB ist eine Kommune verpflichtet, erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen. Hierbei sollen unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Empfehlenswert ist eine routinemäßige Kontrolle auf Umsetzung der wichtigsten festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Bebauungsplans im Abstand von ungefähr 5 Jahren.

6. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Fritzlar plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 56 „DRK Rettungswache und Katastrophenschutz – Wehrenpfad“. Der Bebauungsplan sieht die Errichtung einer Rettungswache sowie Lager und Aufenthaltsräume für den Katastrophenschutz vor. Das Plangebiet selbst verfügt derzeit über keinen rechtsgültigen Bebauungsplan. Im Rahmen der Umweltprüfung werden alle relevanten Schutzgüter betrachtet und abgeschichtet. Insofern Maßnahmen zum Schutz oder zur Vermeidung erforderlich sind, werden diese zur Entwurfsfassung des Umweltberichtes erarbeitet und ergänzt.

Die vollständige allgemeingültige Zusammenfassung wird im Zuge der Entwurfsplanung ergänzt.

Kassel, 23.09.2025



Florian Paech
M.Sc. Landschaftsplanung



Elias Baumann
B.Sc. Biologie

7. Quellen und Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Schutzgebiete in Deutschland; Geo-Karten-dienste zu Natura 2000 Schutzgebieten, letzter Zugriff September 2025.

GESETZ ÜBER DIE VERMEIDUNG UND SANIERUNG VON UMWELTSCHÄDEN (Umweltschadengesetz USchadG) vom 10. Mai 2007.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG) vom 29. Juli 2009. Zuletzt geändert am 1. November 2024.

Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG) Vom 25. Mai 2023.

HLNUG (2022): Hessische Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK), Kartieranleitung.

HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (HLUG), Natureg Hessen, letzter Zugriff: September 2025.

HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (HLUG), Boden-Viewer Hessen, letzter Zugriff: September 2025.

HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (HLUG), Geologie-Viewer Hessen, letzter Zugriff: September 2025.

HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (HLUG), HWRM-Viewer Hessen, letzter Zugriff: September 2025.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIEßEN (Hrsg.): Regionalplan Nordhessen 2009

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

STADT FRITZLAR, Flächennutzungsplan (2005)

STADT FRITZLAR, Landschaftsplan (2004)

Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzleistungen (Kompensationsverordnung – KV) Vom 26. Oktober 2018.

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 13 Abs. 1 G v. 21. Januar 2010.